



Brüssel, den 26. September 2016
(OR. en)

12576/16
ADD 1

CLIMA 119
ENV 608
MAR 239
MI 599
ONU 101
DELACT 200

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 22. September 2016

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2016) 5900 final - Annex I

Betr.: Anhang der Delegierten Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Methoden für die Überwachung von Kohlendioxidemissionen und der Vorschriften für die Überwachung anderer relevanter Informationen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 5900 final - Annex I.

Anl.: C(2016) 5900 final - Annex I



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.9.2016
C(2016) 5900 final

ANNEX 1

ANHANG

der

Delegierten Verordnung der Kommission

zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Methoden für die Überwachung von Kohlendioxidemissionen und der Vorschriften für die Überwachung anderer relevanter Informationen

DE

DE

ANHANG

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) 2015/757 werden wie folgt geändert:

(1) Anhang I wird wie folgt geändert:

(a) Teil A erhält folgende Fassung:

„A. BERECHNUNG DER CO₂-EMISSIONEN (ARTIKEL 9)

Die Schiffahrtsunternehmen berechnen die CO₂-Emissionen anhand nachstehender Formel:

Kraftstoffverbrauch × Emissionsfaktor

Der Kraftstoffverbrauch umfasst den von den Hauptmaschinen, Hilfsmotoren, Gasturbinen, Kesseln und Inertgasgeneratoren verbrauchten Kraftstoff.

Der Kraftstoffverbrauch am Liegeplatz im Hafen wird gesondert berechnet.

Für die an Bord verwendeten Kraftstoffe werden die folgenden Standardwerte für die Emissionsfaktoren verwendet:

Art des Kraftstoffs	Bezugsgrundlage	Emissionsfaktor (t-CO ₂ /t- Kraftstoff)
1 Diesel/Gasöl	ISO-8217-Kategorien DMX bis DMB	3,206
2 Leichtes Heizöl	ISO-8217-Kategorien RMA bis RMD	3,151
3 Schweres Heizöl	ISO-8217-Kategorien RME bis RMK	3,114
4 Flüssiggas	Propan	3,000
	Butan	3,030
5 Flüssigerdgas		2,750
6 Methanol		1,375
7 Ethanol		1,913

Für Biokraftstoffe, alternative nichtfossile Kraftstoffe und andere Kraftstoffe, für die keine Standardwerte angegeben sind, sind geeignete Emissionsfaktoren zu verwenden.“

(b) Teil B wird wie folgt geändert:

(i) Abschnitt 1 Absatz 5 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) anhand der vom Kraftstofflieferanten beim Bunkern gemessenen und auf der Rechnung oder der Bunkerlieferbescheinigung verzeichneten Dichte,“

(ii) in Abschnitt 1 Absatz 5 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) anhand der bei einer Prüfanalyse in einem akkreditierten Kraftstoffprüflabor gemessenen Dichte, sofern die Werte vorliegen.“

(iii) Abschnitt 3 Absatz 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) anhand der vom Kraftstofflieferanten beim Bunkern gemessenen und auf der Rechnung oder der Bunkerlieferbescheinigung verzeichneten Dichte,“

(iv) in Abschnitt 3 Absatz 4 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) anhand der bei einer Prüfanalyse in einem akkreditierten Kraftstoffprüflabor gemessenen Dichte, sofern die Werte vorliegen.“

(2) Anhang II wird wie folgt geändert:

(a) Teil A Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(i) Buchstabe a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Datum und die Uhrzeit des Ablegens vom Liegeplatz und des Anlegens am Liegeplatz sind als mittlere Greenwich-Zeit (GMT/UTC) anzugeben.“

(ii) in Buchstabe b erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„b) Die zurückgelegte Strecke wird vom Liegeplatz im Auslaufhafen bis zum Liegeplatz im Anlaufhafen bestimmt und in Seemeilen angegeben.“

(iii) Buchstabe e Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„e) Bei Ro-Ro-Schiffen wird die beförderte Ladung als Masse der Ladung an Bord definiert, die als reale Masse oder als die Anzahl von Frachteinheiten (Lastkraftwagen, Personenkraftwagen usw.) oder als belegte Spurmeter multipliziert mit den Standardwerten für ihr Gewicht bestimmt wird.“